

4. Mittel

Das Vereinsvermögen wird geäuftet durch:

- a. die von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beiträge der Mitglieder
- b. Zuwendungen
- c. Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- d. den Ertrag aus der Produktion von Gütern und Dienstleistungen
- e. Pacht- und Mietverträge

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organe

6. Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand
- c. die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Traktanden.

Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder an die Versammlung sind mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, darf vorbehältlich nachfolgender Bestimmung nicht abgestimmt werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung auch Gegenstände zur Abstimmung unterbreiten, die nicht traktandiert worden sind. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen Eintreten beschliessen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

8. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a. Wahl des Vereinsvorstandes
- b. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Genehmigung von Grossinvestitionen und -deinvestitionen
- g. Erlass und Änderung von Statuten
- h. Erlass und Änderung der Fondsreglemente
- i. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- j. Entscheid über Ausschlussverfügungen des Vorstandes
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Entscheid über die Auflösung des Vereins

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Seine Zusammensetzung soll in der Gesellschaft breit abgestützt sein, eine ausgeglichene Geschlechterverteilung anstreben und sich vor allem auf die Bereiche Pädagogik, Soziales, Ernährungswirtschaft, Ökonomie und Ökologie erstrecken. Ein Mitglied soll eine ehemalige Absolventin oder ein ehemaliger Absolvent des Bildungszentrums Palottis sein.

Die Wahl eines Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Evangelischen Kirchenrates Graubünden.

Eine gleichzeitige Anstellung im BZP und Vorstandstätigkeit ist ausgeschlossen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Seine Einberufung kann auch durch zwei Vorstandsmitglieder oder die Revisionsstelle verlangt werden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat das präsidierende Mitglied den Stichentscheid. Der/die Leiter/-in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

10. Zuständigkeit des Vorstandes

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- a. Führung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- b. Wahl der Leiterin/des Leiters des Bildungszentrums
- c. Wahl des Pächters/der Pächterin des Landwirtschaftsbetriebes
- d. Festsetzung der strategischen Ausrichtung der Schule
- e. Aufsicht über die Leiterin/ den Leiter und über den Schulbetrieb
- f. Erlass der Funktionsbeschriebe der leitenden Stellen und des Personal- und Gehaltsreglements
- g. Erlass und Änderung des Pachtvertrages und der Leistungsvereinbarung für den Landwirtschaftsbetrieb
- h. Genehmigung des Voranschlages
- i. Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- j. Entscheide betreffend Erlass des Schulgeldes
- k. Genehmigung und Änderung des Leitbildes

11. Vertretung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident kollektiv unter sich oder zusammen mit der Leiterin/dem Leiter. Für die laufenden Geschäfte zeichnet die Leiterin/der Leiter einzeln.

12. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt und kann mit einer natürlichen oder juristischen Person besetzt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

13. Auflösung

Der Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Für die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, die dem Vereinszweck verwandte Aufgaben wahrnehmen.

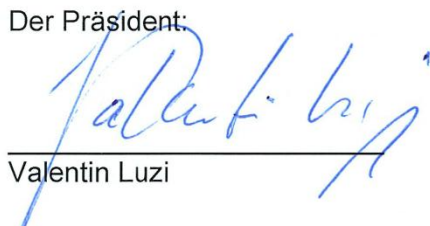
Die Liquidation ist durch Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung des Bildungszentrums Palottis durchzuführen.

IV. Schlussbestimmungen

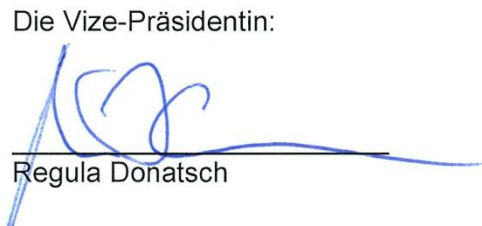
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2024 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 2017.

Schiers, 01. Juli 2024

Der Präsident:


Valentin Luzi

Die Vize-Präsidentin:


Regula Donatsch